

V. Siedler: Bruderrat soll nicht sein, für die Kirche - Vorschlag soll durch die Kirchen - Nationalrat, Nationalrat

- a) Der Nationalrat Nationalrat vertritt den Bruderrat
- b) Der Landesrat
- c) Der Nationalrat Nationalrat
- d) Der Nationalrat Nationalrat
- e) Der Nationalrat Nationalrat
- f) Der Nationalrat Nationalrat

V o r s c h l a g .

1.) Der Rat der D.E.K. hat in Vollzug der Dahlemer Botschaft  
 aus der Ueberzeugung heraus, dass die D.E.K. zur Zeit  
 ohne kirchlich-legitimes Regiment ist, ein Notregiment  
 eingesetzt, bestehend aus den Herren: O.K.R. B r e i t  
 als Reichskirchenverweser, sowie Präses D. K o c h,  
 D. M e r z, Konsistorialrat B a u m a n n, Reichsge-  
 richtsrat Dr. F l o h r.

2.) Aufforderung an die  
 Gemeinden der  
 Notregiment  
 nach dem in den  
 Beschlüssen  
 des Nationalrat  
 vom 11. 7. 1933  
 zu handeln

~~Der Bruderrat wolle diesem Schritt seine Zu-  
 stimmung geben.~~

2.) Das Verhältnis dieses Notregiments zu den Kirchenleitun-  
 gen der noch intakten Kirchen regelt sich nach den Grund-  
 sätzen der Reichskirchenverfassung vom 11. 7. 1933.

3.) In den zerstörten Kirchen wird als Träger des Kirchenre-  
 giments der Landesbruderrat bestellt, bzw. bestätigt.

4.) Abgesehen von den Zuständigkeiten des Notregiments als  
 Reichskirchenleitung bleiben für die Führung des kir-  
 chenpolitischen Kampfes die Landesbruderräte dem Reichs-  
 bruderrat unterstellt.

5.) Die Zusammenarbeit zwischen dem Notregiment und dem  
 Reichsbruderrat, deren formale Regelung in der jetzigen  
 Lage noch nicht möglich ist, muss dem christlichen Ge-  
 wissen und der gemeinsamen geistlichen Verantwortung an-  
 heim gestellt werden.

6.) Während der Dauer der Notzeit wird die D.E.K. der Stelle der  
 Nationalrat unterstellt.

Leibniz: Vandalen und die Vandalen. Die  
Welt ist ein Generalstab. Die Vandalen  
verhören. Einmal Vandalen, das ist gut.  
Der Vandalen... - Der Vandalen...  
an, und wir sind es. Von dem Vandalen, Leibniz!  
Kaiserin die Welt. Obwohl... Leibniz...  
Vandalen in der Welt: Leibniz... Leibniz...  
nicht... Leibniz...

**Drei Papiere aus oder für Oeynhausens und Elberfeld (2./4.I.1935)**  
**(laut Datierung von Elisabeth Stoevesandt)**

**I. "Vorschlag"**

hektographierter Text

Korrekturen von Barth

Der Rat der D.E.K. hat in Vollzug der Dahlemer Botschaft aus der Überzeugung heraus, daß die D.E.K. zur Zeit ohne kirchlich-legitimes Regiment ist, ein Notregiment eingesetzt, bestehend aus den Herren: O.K.R. Breit als Reichskirchenverweser, sowie Präses D. Koch, D. Merz, Konsistorialrat Baumann, Reichsgerichtsrat Dr. Flohr.\*

\* Von Barth gestrichen: "Der Rat der D.E.K. hat". Die Korrektur ist aber wohl am besten zu deuten, wenn man auch den Passus von "aus der Überzeugung heraus" bis zum Doppelpunkt als gestrichen ansieht. Jedenfalls die Aufzählung der Namen dürfte als zu dem Text, den Barth nicht ändern wollte, gehörig anzusehen sein.

Der Bruderrat wolle diesem Schritt seine Zustimmung geben.

In Vollzug der Dahlemer Botschaft der Bek. Syn. der D.E.K. beruft der von diesem eingesetzte Bruderrat zur Übernahme der Rechte des Notregiments der D.E.K.:

[Absatz gestrichen]

2.) Das Verhältnis dieses Notregiments zu den Kirchenleitungen der noch intakten Kirchen regelt sich nach den Grundsätzen der Reichskirchenverfassung vom 11.7.1933.

2.) Aufforderung an die Gemeinden dieses Notregiment als rechtmäßig im Sinn von § 1 zu anerkennen u. Beziehungen zu ihm aufzunehmen. Wesentl. Aufgabe ist baldige Herbeiführung verfassungsmäßiger Zustände in der D.E.K. als eines Bundes ...

3.) In den zerstörten Kirchen wird als Träger des Kirchenregiments der Landesbruderrat bestellt, bzw. bestätigt.

3.) Tätigkeit des Notregiments zu den Kirchenleitungen der noch intakten K. regeln sich nach den Grundsätzen der Reichskirchenverfassung vom 11.7.1933.

4.) In den zerstörten Kirchen wird als Träger des Kirchenregiments der Landesbruderrat bestellt, bzw. bestätigt. Die Bestellung eines regulären K.R. bedarf der Anerkennung des Notregiments der DEK im Einvernehmen mit dem R.Bruderrat u. dem zuständigen Landesbruderrat.

4.) Abgesehen von den Zuständigkeiten des Notregiments als Reichskirchenleitung bleiben für die Führung des kirchenpolitischen Kampfes die Landesbruderräte dem Reichsbruderrat unterstellt.

5.) Abgesehen von den Zuständigkeiten des Notregiments als Reichskirchenleitung bleiben die Landesbruderräte dem Reichsbruderrat unterstellt.

5.) Die Zusammenarbeit zwischen dem Notregiment und dem Reichsbruderrat, deren formale Regelung in der jetzigen Lage noch nicht möglich ist, muß dem christlichen Gewissen und der gemeinsamen geistlichen Verantwortung anheim gestellt werden.

[gestrichen]

6.) Während der Dauer des Notrechts nimmt der R.B.R. die Recht der Nationalsynode wahr. Er wird bekenntnismäßig gegliedert.

Protokollnotizen auf dem ersten Blatt ("Vorschlag")

v. Soden: Bruderrat nicht alles [?], frei zu halten - Theologie nicht direkt anwendbar - Restauration [?] u. Revolution

Asmussen: a) Die tatsächlichen Vertrauensverhältnisse im Bruderrat  
b) Auslandskirchen  
c) Die entscheidenden Persönlichkeiten bleiben erhalten  
d) Kein Landesteil kann sich beschwert fühlen. Allgen. Union ist Sicherheitsfalle  
e) Der Norden kann sich nun nicht mehr konfessionell beklagen  
f) Schwerstes Bedenken gegen Auseinandergehen ohne Ergebnis oder in Spaltung

Lücking: Verantwortlichkeit tief empfunden. Wir erklären: Nicht RIG in Gemeinschaft. Aber Entscheidung weittragend. Einmütige Entscheidung heute nicht geschenkt. Also hinausschieben. - Augenblickliche Normierung scheint uns nicht zwingend nötig. Wenn Staat kommt, dann! Kabinett ohne Koch: Theologisch-kirchliche Linie unter allen Umständen zu halten: Darmer Erklärung. Sie gibt uns. Sie müßte verpflichtend, Kriterium, Schibboleth sein. Dies unser eigentl. Anliegen